

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– September 2026 –

Slawek, Anna/Heidemann, Astrid/Böhnke, Michael: Gewaltenteilung in der Kirche? Eine Fallstudie. Münster: LIT-Verlag 2026. 102 S. (Religionsrecht im Dialog 39), brosch. € 29,90 ISBN: 978-3-643-15796-6

Das Buch der drei Vf.:innen ist aus gemeinsamen Lehrformaten an der Bergischen Univ. Wuppertal entstanden und kreist um das spannende Themenfeld der Gewaltenteilung und des Geistwirkens Gottes. Ziel der Studie sei es, „einen Weg hin zu einer theologisch und kanonistisch verantworteten, dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechenden und institutionell gesicherten Form der Gewaltenteilung in der Kirche unter Bezugnahme auf die gewaltenteilige Organisation demokratisch verfasster Staaten aufzuzeigen“ (1).

Die Fallstudie in der Verantwortung von *Anna Slawek* (9–36) behandelt die erste Reise von Papst Johannes Paul II. in sein Heimatland Polen. Dabei rief er am 2.6.1979, dem Vorabend von Pfingsten, in Warschau aus: „Sende aus deinen Geist! Und erneuere das Angesicht der Erde“. Nach Auffassung des evangelischen Theologen Michael Welker habe dieser Aufruf im Zusammenspiel von Anrufung des Geistes und Aufruf zum Handeln (13) entscheidend zur Veränderung der politischen Situation in Polen und schließlich 1989 zum Fall des Eisernen Vorhanges beigetragen. Demgegenüber kontrastiert Slawek diese theologische Deutung eines weltgeschichtlichen Ereignisses mit der gegenläufigen Sicht des Historikers Florian Peters (16ff) und seiner These von „einer Revolution der Erinnerung“ (16). Für Peters sei diese religiöse Formel eingebettet in die polnische Nationalgeschichte und habe nur so ihre Dynamiken im weiteren Fortgang der polnischen Geschichte ausspielen können. Im weiteren Fortgang der Darstellung kann Slawek luzide aufzeigen, dass diese Deutung zu kurz greift. V. a. dem legendären Kardinal Stefan Wyszyński sei es zu verdanken, dass er über den Begriff der polnischen Kultur mit dem entscheidenden Player katholische Kirche verstanden als Volk Gottes einen anderen „Identitätsmarker“ (21) vermittelt habe als über das meist fehlende Territorium. Seine „Theologie des Volkes“ (21) als Abbild Gottes, das über Leib und Geist verfüge, wurde maßgeblich für die widerständige polnische Kultur gegenüber dem kommunistisch-totalitären Staat wie auch denkerisch prägend für Papst Johannes Paul II. Sie kann im weiteren Fortgang auf spannende Aspekte wie den polnischen Messianismus verweisen (23f), das früh entwickelte Prinzip der Herrschaft der Seelen (25f), eingebettet in die Frömmigkeit (26). Slawek stellt die Frage und beantwortet sie im weiteren Fortgang auch positiv, ob die Ereignisse der ersten Polenreise von Papst Johannes Paul II. nicht „als eine erinnerungsbasierte Revolution des Heiligen Geistes gedeutet werden können“ (26). Das Gebet des Papstes am 2.6.1979 könne „als im Geist vereinter Freiheitsruf einer geknechteten Nation interpretiert werden, die auf ihren Bund mit Gott rekurriert und die Hoffnung auf sein erlösendes Wirken setzt“ (27). Am Ende ihres Beitrages kann Slawek auf solche geistgewirkten

Prozesse im Raum der Kirchen, die politisch Veränderungen evozieren, hinweisen, wenn sie an Südkorea 2018 und an den Zusammenbruch der DDR 1989 erinnert.

Nicht minder instruktiv ist die vergleichende Studie von *Astrid Heidemann* (37–60), die die Reden von den Päpsten Johannes Paul II. 1999 auf seiner siebten Polenreise und Benedikt XVI. 2011 auf seiner Deutschlandreise vor dem Deutschen Bundestag feinsinnig analysiert. Zunächst rekapituliert sie Anlass und Inhalt beider Reden, um dann anhand der Kriterien „Gebetsbezug, Geschichtstheologie, Naturrechtsdenken, Freiheits- und Staatsverständnis“ (46) beide Ansprachen substantiell zu vergleichen. Während Benedikt ohne Gebetsbezug auskommt, kommemoriert Johannes Paul den Geistanruf aus 1979. Sodann sieht der polnische Papst im Geist Gottes das Wirken in der Geschichte von Völkern, ohne den freien Willen der Menschen einzuschränken, geschweige denn zu ersetzen. Geschichtliche Referenzen tauchen hingegen bei Benedikt nur am Rande auf und besitzen keinen Eigenwert. Dominierend in der Ansprache beim deutschen Papst ist die Bezugnahme auf das Naturrecht und der enge Zusammenhang von Glaube und Vernunft (48f). Das Naturrecht sei vom Schöpfergott in die Welt eingeschrieben und von jedem und jeder mittels Vernunft zu erkennen. Es bilde eine Grundlage, die auch von demokratischen Mehrheitsentscheidungen nicht aufgehoben werden dürfe. Mit Stephan Ernst entschlüsselt Heidemann diese scheinbar universalisierbare Naturrechtskonfiguration als ungeschichtlich und statisch (50). Johannes Paul wiederum preist die Freiheit, wenn sie als Aufgabe zur Praxis der Nächstenliebe verstanden werde. Dieses dynamische Verständnis von Freiheit wurde weithin in der deutschen Wahrnehmung des polnischen Papstes übersehen. Demgegenüber bleibt Benedikt mit Verweis auf den Nationalsozialismus in seiner Rede gegenüber der dynamisierenden Kraft der Freiheit skeptisch. Ähnlich verhält es sich in beiden Reden, was die Wahrnehmung der Demokratie angeht. Johannes Paul äußere Freude über die Demokratie als Staatsform, die die Freiheitsrechte zu verteidigen habe und von daher von den Kirchen unterstützt werden müsse (55). Bei Benedikt fehle hingegen ein „explizites Bekenntnis zur Demokratie als einer guten Staatsform“ (55). Sie kommt in ihrer abschließenden Synthese beider Reden und ihrer theologischen Erträge zu dem Schluss, dass Benedikt mit seinem naturrechtlichen Denken einem ontologischen Denken verhaftet sei mit wenig Zutrauen in die Demokratie und dem Wirken des Geistes als Freiheitsermöglicher, während der polnische Papst dem Geist die Kraft zur Veränderung zuspreche.

Im dritten Beitrag fragt *Michael Böhnke*, ausgewiesener Wuppertaler Dogmatiker und hier besonders in der Pneumatologie kundig und zugleich erfahrener Kirchenrechtler, nach der Machtkontrolle und einer theologischen Begründung von Gewaltenteilung in der Kirche (61–85) oder mit Christoph Möllers nach Gewaltengliederung. Wer kontrolliert die Wächter des Glaubens? Mit dieser auf den römischen Dichter Juvenal zurückgehenden Frage intoniert Böhnke seinen bahnbrechenden Beitrag. Aus der Fülle der weiterführenden und theologische Denkblockaden überspringenden Darstellung seien nur folgende Aspekte herausgegriffen. Die in der Kirche oft zu hörende Skepsis gegenüber Gewaltenteilung als Gefährdungspotential für die eine heilige Gewalt in den Händen von Papst und Bischöfen übersieht nach Böhnke mit Verweis auf Möllers, dass Gewaltenteilung ein Verfahrensgrundsatz zur Organisation von höchster Gewalt sei, ohne deren Einheitlichkeit und Souveränität zu gefährden. „Souveränität und Gewaltenteilung widersprechen sich nicht.“ (67) Im Medium des Rechts regelt der Souverän mit der Gewaltenteilung die Organisation seines Rechts mit dem Ziel eines Ausgleiches von individueller Freiheit des Einzelnen in Begrenzung der nicht seltenen Gefahr der absolutistischen Willkür der höchsten Gewalt. Dies gelte auch in einer

religiösen Ordnung wie der katholischen Kirche mit der Proklamation ihrer Eigenrechtsmacht. Während *Synodaler Weg* und Bischofssynode zu einer Synodalen Kirche auf Zukunft nur an den Symptomen von Machtbegrenzung ohne Infragestellung der unantastbaren wirkenden heiligen Gewalt geweihter Bischöfe rumwerkele durch Beispruchsrechte, Checks and Balances, liegt das Verdienst bei Böhnke darin, dieses das Machtgefüge der Kirche reproduzierende Denken intellektuell zu überschreiten. „Das Postulat der Gewaltenteilung erfordert [...] die Bindung der Herrschaft an Gesetze und verlangt die Teilung der Macht, eine personelle und organisatorische Trennung von legislativer, judikativer und exekutiver Gewalt.“ (71) Denn in allen drei Bereichen wird Recht erzeugt, gerade durch Rechtsprechung, die auf Vergangenes ausgerichtet sei, aber auch der Exekutive, die das Gegenwärtige in den Blick nehme. (73) Im weiteren Fortgang kann Böhnke aufzeigen, dass die im 19. Jh. festgelegte Monopolisierung der Macht in der Kirche auf Papst und Bischöfe als kirchengeschichtlich junges Phänomen nicht das letzte Wort bei der Definition von Souveränität als konstitutives Prinzip bleiben könne. Es gehe um die Einbindung aller Bezeugnisinstanzen in der Kirche, v. a. dem übernatürlichen Glaubenssinn der Gläubigen nach LG 12. Dem Volk Gottes als Ganzes sei daher das Prinzip der Volkssouveränität zuzusprechen. Als sei dies nicht schon theologisch innovativ genug, geht Böhnke noch einen Schritt weiter. „Könnte [dem] nicht dadurch entsprochen werden, dass das Volk Gottes als von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes geeintes Volk sich selbst eine Verfassung geben könnte?“ (80) Und weiter: „Weil mit der Taufe die Teilhabe am dreifachen Amt Christi begründet wird, kann das Volk Gottes, zu dem ja auch die Bischöfe und der Papst gehören, sich selbst eine Verfassung geben.“ (81) – eine Verfassung mit dem einen Souverän Volk Gottes und als Gewaltengliederung mit drei Bereichen, die unterschiedlichen Akteuren mit unterschiedlichen rechtlichen Zuständigkeiten zugewiesen werden.

Ohne jeden Zweifel liefert dieser Bd. inspirierende Anregungen für ein neues Denken in der katholischen Kirche, was das wichtige Zusammenspiel von Geist und Gewaltenteilung angeht. Er bleibt nicht bei einem synodalen Denken stehen, dass die Mächtigen der Kirche bittet mitberaten und gelegentlich auch kontrollieren zu dürfen. Es spricht dem Volk Gottes eine eigene Souveränität zu. Lesenswert und uneingeschränkte Empfehlung!

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Professor für Kanonisches Recht und Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)